

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1964	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
24. 3. 64	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	43
13. 3. 64	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	44
13. 3. 64	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	44
13. 3. 64	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	44

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Vom 24. März 1964

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) und des § 93 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) wird verordnet:

§ 1

Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich vierundvierzig Stunden.

§ 2

(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet um 17.15 Uhr. = 9,45

(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause. = 8,45

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Abweichendes bestimmen.

§ 3

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf an keinem Tage mehr als neun Stunden betragen.

(2) Der Sonnabend ist dienstfrei.

§ 4

(1) An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr.

(2) In örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Minister des Innern für andere Tage Dienstfreiheit anordnen.

§ 5

Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten,

wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

§ 6

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird durch die obersten Dienstbehörden geregelt. Dasselbe gilt für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart eine besondere Regelung der Arbeitszeit erfordert.

§ 7

Bei Notständen, die nur einzelne Behörden berühren, kann der Behördenleiter für kurze Dauer die Arbeitszeit abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festsetzen.

§ 8

Die Landesregierung kann für Beamte des Landes, im übrigen die oberste Dienstbehörde aus besonderen Gründen für eine bestimmte Zeit eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung im Verwaltungswege treffen.

§ 9

Die Arbeitszeit der Richter, der Beamten des Strafvollzugsdienstes, der Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, der Polizeivollzugsbeamten, der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren, der Forstbeamten und der beamteten Musiker der Staatstheater regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 10

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 18. Dezember 1959 (GVBl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1964

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die
Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 13. März 1964

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Oberapotheker an einer
wissenschaftlichen Hochschule“

fest.

Wiesbaden, den 13. März 1964

Der Direktor des Landespersonalamts
Dr. Brundert

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die
Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 13. März 1964

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Regierungsbiologe“

fest.

Wiesbaden, den 13. März 1964

Der Direktor des Landespersonalamts
Dr. Brundert

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die
Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 13. März 1964

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Gemeindeamtman“

fest.

Wiesbaden, den 13. März 1964

Der Direktor des Landespersonalamts
Dr. Brundert

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.